

Satzung

über örtliche Bauvorschriften

zum

Bebauungsplan

„Schwabenheimer Hof – 2. Änderung“

Aufgrund von § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBL. S. 357, 358 ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.2.2023 (GBL.S. 26,41), dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.1.2023 (BGBL I Nr. 6), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 578, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.4.2023 (GBL. S. 137), hat der Gemeinderat von Dossenheim in seiner Sitzung vom 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Bebauungsplanes „Schwabenheimer Hof – 2. Änderung“ in der Fassung vom 23.02.2021 / 23.11.2021 / 01.07.2022 / 19.04. / 12.06.2023.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. Lageplan (der Lageplan enthält auch Bauvorschriften nach LBO) vom 23.02.2021 / 23.11.2021 / 01.07.2022 / 19.04. / 12.06.2023.
2. Textteil (textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) vom 23.02.2021 / 23.11.2021 / 01.07.2022 / 19.04. / 12.06.2023.

Den Örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigelegt, welche jedoch nicht Bestandteil der Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschriften ist.

§ 3
Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus dem Textteil sowie aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 5
Bestehende Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die seither innerhalb des Geltungsbereiches bestehenden Vorschriften geändert.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 74 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt als Satzung
Dossenheim, den 28.06.2023

David Faulhaber, Bürgermeister

Der umstehend genannte Bebauungsplan wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 44 BauGB und § 215 BauGB durch Einrücken in das Amtsblatt vom öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Dossenheim, den

David Faulhaber, Bürgermeister